

## VOLLMACHT

Herr/Frau

erteilt hiermit in Sachen

der Rechtsanwaltskanzlei Strieder, Rechtsanwalt Martin Strieder, Suarezstraße 19, 14057 Berlin

### VOLLMACHT

und Prozessvollmacht gemäß § 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO sowie Vollmacht in Familiensachen nach § 111 FamFG i.V.m. §§ 10, 114 FamFG mit folgendem Inhalt:

Der Bevollmächtigte ist befugt, einzeln oder gemeinsam zu handeln, die Vollmacht ganz und teilweise zu übertragen und Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Sache betreffenden Rechts- und Prozess-/Verfahrenshandlungen. Diese Vollmacht beinhaltet insbesondere folgende Befugnisse:

1. Die Vor- und Entgegennahme von Zustellungen sowie die Entgegennahme von gerichtlichen und sonstigen Ladungen.
2. Die Abgabe von Willenserklärungen in Bezug auf das erteilte Mandat, dazu gehören auch die Abgabe von Anfechtungserklärungen, Kündigungen, etc.
3. Die außergerichtliche Verhandlung jeglicher Art, insbesondere zur Vermeidung oder Beilegung eines Rechtsstreits sowie die Beseitigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkennung.
4. Die Vertretung und Prozess-Verfahrensführung in allen Instanzen, die Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger einschließlich aller Neben- und Folgeverfahren sowie die Berechtigung zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
5. Die Einlegung, Rücknahme und den Verzicht von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen.
6. Die Vertretung in sämtlichen Nebenverfahren, wie z. B. einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungen, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren.
7. Die Vertretung in Insolvenzverfahren und sich daraus ergebenden Prozessen.
8. Die Vertretung in Ehescheidungsverfahren und sämtlichen Scheidungsfolgesachen sowie Familiensachen.
9. Die Entgegennahme und Freigabe von Geld, Wertsachen und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes und des vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
10. Die Einholung von schriftlichen oder mündlichen Auskünften. Soweit der Auskunftgeber der Verschwiegenheitspflicht unterliegt (z. B. Bank-, Steuergeheimnis, Arzt), ist der Auskunftgeber gegenüber den Bevollmächtigten von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit.

Berlin, den

-----  
Unterschrift